

## **Vertragsunterlagen / Leistungsbeschreibung**

### **Öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Lieferaufträgen**

„Lieferung von Switches“

## **A. Gegenstand der Ausschreibung**

Gegenstand der öffentlichen Ausschreibung ist der Abschluss eines bzw. mehrere Verträge über den Kauf, die Konfiguration und die Wartung von Cisco-Produkten (Switche).

## **B. Leistungsbeschreibung**

### **I. Inhalt des Auftrags**

Das Netzwerk der DHBW Mannheim besteht aus einer homogenen Cisco Netzwerkinfrastruktur. Teile dieser Infrastruktur müssen nun aufgrund notwendiger Modernisierungsmaßnahmen (end of life) ersetzt werden. Es handelt sich hierbei um Switch Stack Systeme an verschiedenen Standorten des Campus (Gebäude Verteiler).

Um hier eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Integration in das vorhandene System zu gewährleisten wurden Geräte der Cisco Catalyst 9000 Baureihe als Nachfolgemodelle ausgewählt.

1.1. Der Auftrag umfasst im Einzelnen den Abschluss von Kaufverträgen sowie die Konfiguration und Wartung der nachfolgend aufgeführten Produkte des Herstellers Cisco Systems durch folgende Leistungen:

<b>Art.Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anzahl</b>
C9300-48UXM-E	Catalyst 9300 48-port(12 mGig&36 2.5 Gbps) Network Essentials	16
C9300-DNA-E-48-3Y	C9300 DNA Essentials. 48-port. 3 Year Term license	16
C9300-NM-8X=	Catalyst 9300 8 x 10GE Network Module, spare	14
STACK-T1-50CM=	50CM Type 1 Stacking Cable	24
STACK-T1-1M=	1M Type 1 Stacking Cable	3
CAB-SPWR-30CM=	Catalyst Stack Power Cable 30 CM Spare	24
CAB-SPWR-150CM=	Catalyst Stack Power Cable 150 CM Spare	3
PWR-C1-1100WAC=	1100W AC Config 1 Power Supply	8
WS-C3560CX-8XPD-S	Cisco Catalyst 3560-CX 2 x mGig, 6 x 1G PoE, IP Base	5
C3560CX-DNA-E-8-3	C3560CX DNA Essentials. 8-port. 3 Year Term license	5

1.2. Es muss eine Mindestreichbarkeit des Bieters (beispielsweise über eine Hotline) bei mit der Hardware auftretenden Problemen werktätlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gegeben sein.

1.3. Es muss sich um fabrikneue, originale Ware des Herstellers Cisco Systems handeln und darf somit nicht im Vorbesitz eines anderen Endkunden gewesen sein. Außerdem muss sie vom Hersteller zertifiziert sein.

1.4. Die Betriebssoftware der Geräte muss bei Auslieferung auf einem aktuellen Stand sein.

1.5. Es dürfen keine Markenrechte von Cisco Systems verletzt werden.

1.6. Ein Certified Internetwork Expert (CCIE) Routing & Switching zertifizierter Mitarbeiter muss dem Hochschul-Rechenzentrum beratend bei der Integration der Geräte in das Hochschulnetz zur Verfügung stehen. Es muss ein Ansprechpartner beim Lieferanten zur Verfügung stehen, um die neuen Geräte optimal in die Projekte integrieren zu können.

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Erfüllung des Auftrags innerhalb von 30 Tagen auf Rechnung.

## **C Weitere Vertragsbedingungen**

### **I. Herausgabeanspruch**

Die von dem Auftragnehmer gefertigten und von ihm beschafften Unterlagen sowie die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Materialien, Unterlagen und Daten sind der Auftraggeberin nach Erfüllung des Vertrages auszuhändigen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall sind alle genannten Unterlagen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Vertragsende der Auftraggeberin auszuhändigen. Sie werden in jedem Fall ohne besondere Vergütung Eigentum der Auftraggeberin; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

## **II. Vergabe von weiteren Unteraufträgen**

Soweit sich im Zuge der Auftragsbearbeitung ein Bedarf für die Übertragung von weiteren Teilleistungen an Unterauftragnehmer ergibt, darf sich der Auftragnehmer nach Zustimmung der Auftraggeberin Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages bedienen.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Die Verträge mit den Dritten müssen sicherstellen, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gegenüber der Auftraggeberin auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben nachkommen kann.

Die Auftraggeberin darf aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten aufgrund vertraglicher und quasivertraglicher Ansprüche für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält die Auftraggeberin in den durch den Auftragnehmer zu vertretenden Fällen von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

## **III. Verschwiegenheit und Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertrages über alle ihm in seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Personen, auf deren Mitwirkung der Auftragnehmer zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages angewiesen ist, darf er die notwendigen Informationen weitergeben; er hat diese Personen zur vertraulichen Behandlung des Auftrages anzuhalten.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die EU-Datenschutzgrundverordnung, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) und des Landes Baden-Württemberg (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) einzuhalten. Alle bei dem Auftragnehmer mit dieser Tätigkeit beauftragten Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten. Für Verletzungen der Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer unmittelbar.

Von Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen nur gefertigt werden, sofern dies für die Kommunikation der an der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen unabdingbar ist. Sonstige von der Auftraggeberin bzw. von den Projektträgern dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachmittel dürfen nur zur Auftragserfüllung verwendet werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Namen der Auftraggeberin, den Projekttitel sowie Arbeitsinhalte und Vorgehen im Rahmen der normalen Akquisitionstätigkeit bekannt zu geben.

Bei der Übertragung von Teilleistungen auf Unterauftragnehmer gelten diese Regelungen entsprechend. Der Auftragnehmer hat in Verträgen, die er ggf. zur Durchführung dieses Auftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

#### **IV. Sonstige Vertragsbedingungen**

Für das Vertragsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer gelten die Bestimmungen der VOL/B und die Vorschriften des BGB, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses unwirksam sein oder sollten Regelungslücken bestehen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahekommt.